

# **Satzung des TC Grün-Weiß Hiddesen e.V.**

gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 14.03.2011 mit Änderung durch Beschlüsse vom 12.03.2012, 02.02.2015, 10.03.2016, 04.04.2017, 01.03.2018, 04.03.2020, 05.09.2022 und 11.03.2024.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Tennisclub Grün-Weiß Hiddesen. Der Verein hat seinen Sitz in 32760 Detmold, Friedrich-Ebert-Straße 21a. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Tennisclub Grün-Weiß Hiddesen verfolgt ausschließlich den Zweck der Förderung und der Pflege des Tennissports als Volkssport.

## **§ 3 Eintritt der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Angeboten werden folgende Mitgliedschaften:

1. Aktive Mitgliedschaft
2. Aktive Mitgliedschaft für auswärtige Mitglieder, deren Erstwohnsitz mindestens 50 km von der Tennisanlage entfernt ist.
3. Aktive Mitgliedschaft für Mannschaftsspieler einer gemeldeten Erwachsenen-Mannschaft, die die Zahlung eines vollen Mitgliedsbeitrags bei einem anderen Tennisverein nachweisen
4. Passive Mitgliedschaft
5. Ehrenmitgliedschaft

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen. Er ist zulässig und

wirksam unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres,

- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss ist zulässig
  - aa) bei Nichtzahlung der Beiträge nach dreimaliger Mahnung,
  - bb) bei vereinschädigendem Verhalten und
  - cc) aus sonstigen wichtigen Gründen.

Über den Ausschluss oder die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach dem einfachen Mehrheitsprinzip.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Mitgliedsbeiträge werden von den auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern mit einer 3/4 Mehrheit auf Vorschlag des Vorstands mit Wirkung für das nächste Geschäftsjahr beschlossen.
2. Für Mitglieder ab 18 Jahren kann der für Jugendliche geltende Jahresbeitrag erhoben werden, sofern dem Vorstand jeweils bis zum 15.03. eines jeden Kalenderjahres ein Nachweis erbracht wird, dass sich das Mitglied in der Schule, Lehre, Ausbildung befindet oder den Grundwehrdienst bzw. den Ersatzdienst ableistet. Diese Bestätigung muss für jedes Jahr, das dem Jahr nach der Vollendung des 18. Lebensjahres folgt, erbracht werden. Unbeschadet dieser Regelung muss ein Mitglied ab vollendetem 25. Lebensjahr grundsätzlich den vollen Jahresbeitrag zahlen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand anders entscheiden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Jahresbeitrag wird per Lastschrift zum 15.03. des jeweiligen Kalenderjahres eingezogen. Spielberechtigt ist nur, wer aktives Mitglied ist und seinen Beitragsverpflichtungen termingerecht nachgekommen ist. Passive Mitglieder sind nicht spielberechtigt.
5. Bei neu eintretenden Mitgliedern wird der Mitgliedsbeitrag mit der Aufnahmebestätigung eingezogen. Bis zum 30.06. eines Kalenderjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen, ab dem 01.07. eines Kalenderjahres eintretende Mitglieder haben den halben Jahresbeitrag zu zahlen. Entsprechendes gilt für die Umwandlung einer passiven Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft.
6. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.
7. Sofern es für die Bemessung des Beitrages auf das Alter eines Mitgliedes ankommt, gilt als Stichtag der 31.12. eines Jahres.
8. Der Vorstand kann bei neu gewonnen Mitgliedern für das 1. Mitgliedsjahr einen ermäßigten Beitragssatz festlegen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung und
3. die Jugendvertretung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus  
dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
dem 1. Vorstand Immobilien-Management,  
dem 2. Vorstand Immobilien-Management,  
dem Vorstand Finanzen,  
dem 1. Vorstand Sport,  
dem 2. Vorstand Sport,  
dem 1. Vorstand Jugend,  
dem 2. Vorstand Jugend,  
dem 1. Vorstand Clubaktivitäten und  
dem 2. Vorstand Clubaktivitäten

2. Der Verein wird von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet durch Rücktritt oder mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Ersatzwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied erfolgt bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 50.000,- Euro (in Worten fünfzigtausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung), jedoch mindestens
  - b) jährlich einmal in den ersten 4 Monaten eines Kalenderjahres.

2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern muss der Vorstand ebenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen.

### **§ 11 Form der Berufung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, per E-Mail oder durch Aushang im Clubhaus unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung vom Vorstand an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder E-Mail Adresse.

### **§ 12 Beschlussfähigkeit**

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Sind gemäß Punkt 2 nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 14 Protokolle**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, zeichnet der letzte der Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 14a Jugendvertretung**

Die Kinder und Jugendlichen im Verein verwalten sich als „Vereinsjugend im TC Grün-Weiß Hiddesen e.V.“ im Rahmen einer Jugendordnung selbst. Sie werden vertreten durch den von der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreter und seinen Stellvertreter.

Die Interessen der Jugendvertretung innerhalb des Vorstands werden durch den Vorstand Sport ausgeübt.

## **§ 15 Gewinne**

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erhält das Mitglied keinerlei Zahlungen auf die von ihm erbrachten Einlagen zurück.
2. Es darf kein Mitglied des Vereins durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 16 Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Detmold, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes und der Jugend zu verwenden hat.
2. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 17 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesda-

tenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Insbesondere werden folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern gespeichert:

- Name
- Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Telefonnummer
- Email-Adresse
- Bankverbindung und die zugehörigen Daten des Lastschriftinzuges
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit
- statistische Daten aus Wettbewerben

Lichtbilder auf denen Personen abgebildet werden, können veröffentlicht werden, sofern diese dem Vereinszweck dienen.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand, soweit erforderlich, einen Datenschutzbeauftragten ernennen.

Detmold, den 11.03.2024